

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachte Flurbereinigung
Boppard- Eisenbolz
Produktnummer :61089

Boppard, 11. März 2024

I n f o b l a t t

Verzichtserklärungen nach § 52 FlurbG

Sehr geehrte (künftige) Flurbereinigungsteilnehmerin,
sehr geehrter (künftiger) Flurbereinigungsteilnehmer,

sollten Sie kein Interesse an einer Zuteilung von Land haben, so steht Ihnen nach §52 FlurbG die Möglichkeit offen, sich statt in Land auch ganz oder teilweise in Geld abfinden zu lassen.

Es bestehen zwei Möglichkeiten:

a. Geldabfindung: Die von Ihnen abgegebenen Landabfindungsansprüche werden für Zwecke der Flurbereinigung verwendet und werden vorläufig der Teilnehmergeinschaft zugeteilt. Die Geldbeträge werden frühestens zum Zeitpunkt des Besitzüberganges fällig und zahlbar.

b. Verzicht zu Gunsten eines Dritten: Hier können Sie Ihren Abfindungsanspruch auch an einen Dritten (z.B. Stadt Boppard oder einen anderen Flurbereinigungsteilnehmer) gegen Geldzahlung abtreten.

Dieser Verzicht auf Landabfindung ist an gewisse Voraussetzungen gebunden:

- Er muss dem **Zweck der Flurbereinigung** dienen, z.B. zur Verbesserung der Agrarstruktur durch Aufstockung von aufstockungswürdigen landwirtschaftlichen Betrieben, zur besseren Gestaltung der Landabfindungen, oder zur besseren Arrondierung.
- Der **Erwerber muss Teilnehmer** am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Boppard-Eisenbolz sein.
- Es dürfen **keine** Erbangelegenheiten oder Überschreibungen von landwirtschaftlichen oder weinbaulichen Betrieben durchgeführt werden.

Der Erwerber bekommt dann Ihren Abfindungsanspruch bei dessen Landabfindung mit dazu. Den Geldausgleich regeln Sie dann mit Ihrem Vertragspartner selbst. Es empfiehlt sich den Kaufpreis frühestens nach dem Eintragen des Verfügungsverbot im Grundbuch zu zahlen.

Bei der Geldabfindung sowie bei der Verzichtserklärung zu Gunsten Dritter, wird als Sicherheit für den Erwerber ein Verfügungsverbot im Grundbuch eingetragen.

Der **kapitalisierte Tauschpreis** für ein Flurstück errechnet sich, indem die **Werteinheiten** mit dem **Kapitalisierungsfaktor** multipliziert werden.

Dieser Wert findet Anwendung, um geringfügige Mehr - und Minderausweisungen in Geld auszugleichen. Er dient als Grundlage für die Geldabfindung bei einem eventuellen Verkauf an die Teilnehmergeinschaft (Antrag auf Geldabfindung gemäß §52 FlurbG). Der kapitalisierte Tauschpreis ist verfahrensintern und stellt keinen Verkehrswert im Sinne des § 194 BauGB dar.

Falls Sie bereits mögliche Interessenten für Erwerb oder Abgabe von Abfindungsansprüchen kennen, informieren Sie uns diese bitte darüber. Bei einer Einigung teilen Sie uns dann zusätzlich die Flurstücke bei denen durch Verzicht zu Gunsten Dritter Abfindungsansprüche abgeben bzw. erworben werden sollen sowie den (vereinbarten) Kaufpreis mit.

Sie werden danach von uns eine vorbereitete Zustimmungserklärung zu Gunsten Dritter (Verzichtserklärung) übersandt bekommen. Diese wird dann von den beiden Vertragspartnern eventuell noch ergänzt, unterschrieben (mit Beglaubigung der Unterschrift) und danach an uns zurückgesendet.

Sollten Sie Interesse am Erwerb oder der Abgabe von Abfindungsansprüchen haben, aber noch keinen konkreten Vertragspartner kennen, sind wir Ihnen bei der Suche gerne behilflich.

Analog dazu ist die Vorgehensweise bei einem Antrag auf Geldabfindung. Hier sind wir allerdings an den kapitalisierten Tauschpreis gebunden.

Der Verzicht auf Landabfindung oder die Geldabfindung ist für die Beteiligten kostenfrei und es entstehen Ihnen aus bodenordnerischer Sicht keine weiteren Kosten (z.B. Anteile an den Flurbereinigungskosten). Die Beglaubigung der Unterschriften erfolgt bei allen öffentlichen Stellen, z.B. Stadtverwaltungen, Ortsvorsteher, Pfarramt etc. kostenfrei, darauf wird auch in der Beglaubigung selbst nochmals hingewiesen.

Sollten Sie sich für eine **Geldabfindung** oder einen **Verzicht auf Ihre gesamte Landabfindung** entscheiden, so haben Sie bereits mit diesem Schritt mit der Flurbereinigung so gut wie abgeschlossen. Sie erhalten dann von uns zu gegebener Zeit Ihren Nachweis des Neuen Bestandes, in dem lediglich auf die Geldabfindung bzw. den Landverzicht, einschließlich der Geldentschädigung hingewiesen wird.

Hier sind unsere Kontaktdaten für Rückfragen und weitere Informationen:

Georg Bermes

SGL Planung und Vermessung

Georg.Bermes@dlr.rlp.de

0671 820-5210

Ursula Kaster

SB Planung und Vermessung

Ursula.Kaster@dlr.rlp.de

0671 820-5216

Allgemeine E-Mail-Adresse:

Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de